

# Religionen und Recht

Eine interdisziplinäre Diskussion um die  
Integration von Religionen  
in demokratischen Gesellschaften

Herausgegeben von  
Gritt Klinkhammer und Tobias Frick  
im Auftrag des  
Religionswissenschaftlichen Medien- und  
Informationsdienstes e. V. REMID

diagonal-Verlag Marburg 2002

Religionswissenschaftliche Reihe  
Band 17

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme: Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei Der Deutschen Bibliothek erhältlich
--

© 2002 by diagonal-Verlag Marburg  
GbR Steffen Rink – Thomas Schweer  
Alte Kasseler Str. 43, D-35039 Marburg  
Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf ohne  
Zustimmung des Verlages vervielfältigt und verbreitet  
werden. Dies gilt auch für Systeme der elektronischen  
Datenverarbeitung.

Satz: diagonal-Verlag Marburg  
Druck: Digital-Druck Frensdorf

ISBN 3-972165-82-4  
ISSN 0943-2192

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort 7

Tobias Frick / Gritt Klinkhammer  
*Einleitung* 9

## **Recht und Religion in Deutschland**

Hans G. Kippenberg  
*Religionen vor Gericht* 21

Christoph Link  
*Der staatskirchenrechtliche Rahmen für Religionsausübung und  
Religionspolitik in Deutschland im 20. Jahrhundert.  
Historische Einschnitte und aktuelle Situation* 33

Jens Jetzkowitz  
*Religion in der verrechtlichten Gesellschaft.  
Die deutsche Situation im Spiegel von  
Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen* 49

Hartmut Zinser  
*Wehrhafte Religionsfreiheit und religiöser Verbraucherschutz.  
Grenzen der Religionsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland* 71

## **Recht und Religion in Europa**

Günter Kehr  
*Der Wandel der religiösen Landschaft in Europa* 85

Hans Michael Heinig  
*Das Religionsverfassungsrecht des Grundgesetzes  
und die europäische Integration* 91

Matthias König  
*Religion und Staatsbürgerschaft im Spiegel völkerrechtlicher Normen –  
Soziologische Überlegungen* 113

**Entwicklungen und Reaktionen von Religionsgemeinschaften  
angesichts der Rechtslage**

Martin Baumann <i>Recht als Grenzziehung und Mittel gesellschaftlicher Etablierung: Buddhisten in Deutschland und in Nachbarländern</i>	139
Steffen Rink <i>Wandel und Integration. Religionswissenschaftliche Perspektiven auf aktuelle Entwicklungen bei den Zeugen Jehovas</i>	151
Sebastian Murken <i>Heil und Heilung aus religionswissenschaftlicher und rechtlicher Sicht. Zur Diskussion um ein Gesetz zur Regelung »gewerblicher Lebensbewältigungshilfe«</i>	165
Gritt Klinkhammer <i>Auf dem Weg zur Körperschaft des öffentlichen Rechts? Die Integration des Islam in Deutschland im Spannungsfeld von säkularer politischer Ordnung, Religionsfreiheit und christlicher Kultur</i>	181
Michael Droege <i>Der religionsverfassungsrechtliche Tendenzschutz im Arbeitsrecht</i>	203
Peter Antes <i>Wie hältst du's mit der Religion? Religions- und Alternativunterricht in Deutschland</i>	233
<b>Anhang</b>	
<i>Bestimmungen des Grundgesetzes zu Religion</i>	249
<i>Die Autorin und die Autoren</i>	253

# Heil und Heilung aus religionswissenschaftlicher und rechtlicher Sicht

## Zur Diskussion um ein Gesetz zur Regelung »gewerblicher Lebensbewältigungshilfe«

Sebastian Murken, Mainz

### 1. Heil und Heilung in den Religionen

Im Selbstverständnis von Religionen, insbesondere auch im christlichen Selbstverständnis, sind die Kategorien des Heils und des Heilens eng mit einander verwoben. Diejenigen, die das Heil Gottes erfahren haben, sind auch in der Lage Heilung im umfassenden Sinne, geistig, psychisch und physisch zu vermitteln bzw. zu erfahren. Paradigmatisch dafür ist im Neuen Testament Lukas 9. Die folgenden Verse 1-2 und 10-11 verdeutlichen, wie eng im Selbstverständnis Jesu, das geistige Heil mit physische Heilung verbunden ist.

#### **Lukas 9**

*1 Als er aber die Zwölf zusammengerufen hatte, gab er ihnen Kraft und Vollmacht über alle Dämonen und zur Heilung von Krankheiten.*

*2 Und er sandte sie, das Reich Gottes zu predigen und die Kranken gesund zu machen.*

*10 Und als die Apostel zurückkehrten, erzählten sie ihm alles, was sie getan hatten; und er nahm sie mit und zog sich abseits zurück nach einer Stadt mit Namen Bethsaida.*

*11 Als aber die Volksmengen es erfuhren, folgten sie ihm; und er nahm sie auf und redete zu ihnen vom Reich Gottes, und die Heilung brauchten, machte er gesund.*

Die jeweilige Heilsbotschaft an Heilungsversprechen zu koppeln ist ein Phänomen, das nicht nur im Christentum sondern in der gesamten Religionsgeschichte zu beobachten ist. Heilung von Übeln und Unglück, wie z. B. Krankheit, Missernten usw. spielt in vielen Religionen eine große Rolle. Dabei beziehen sich Heilsversprechungen der Religionen nicht nur auf den seelisch-geistigen Bereich, sondern auch auf die Bewältigung von Lebenskrisen, wie z. B. das Erleben von Ungerechtigkeit oder die Erfahrung von Verlust. Sowohl im indischen Yoga als auch in der

chinesischen Konzeption vom Fluss der Lebensenergie (ki), werden Krankheitsursachen wesentlich auf eine Störung des Gleichgewichts zwischen Mensch und Kosmos, Geist und Körper zurückgeführt. Durch Übungen (wie Yoga, Meditation, Chi Gong etc.), die sich sowohl auf die körperliche wie auf die geistige Ebene beziehen, soll nicht nur ein harmonischer Fluss der Lebensenergie wieder hergestellt werden, sondern auch körperlich-seelische Gesundheit erreicht werden. In dieser Sichtweise werden Ursachen von Erkrankungen und Unglück religiös begründet und somit kann auch ihre Bewältigung bzw. Heilung als religiöser Prozess verstanden werden (HOHEISEL / KLIMKEIT 1995; PROHL 1999).

## 2. Die gesetzliche Regelung der Heilkunde

Ist also aus religiöser Innenperspektive die jeweilige Heilsbotschaft und auch die damit verbundene Mission oft ganz fraglos an *Heilungsversprechen* geknüpft, so ist es das Interesse des Staates die Dimensionen von Heil und Heilung kategorial und in ihrer Bewertung zu trennen. Während den Kirchen und Religionsgemeinschaften durchaus die Kompetenz und Legitimation im Bereich des (Seelen-)Heils zuerkannt wird, unterliegt die Erlaubnis und Anerkennung des Heilens der staatlichen Kontrolle. Der Staat sieht es als seine legitime Aufgabe an, legislative und exekutive Aufsicht darüber zu führen, wer heilen darf und welchen Qualitätsstandards er oder sie genügen muss. Im Sinne der Fürsorge für Bürger ist so sicher gestellt, dass Heiler nachvollziehbare Anforderungen erfüllen.

Dies war nicht immer so. Von 1869 bis 1939 herrschte »Kurierfreiheit«. D. h. jedermann durfte, so das damalige Reichsgericht, die Heilkunde ausüben, ohne Rücksicht auf Kenntnisse, Fortbildung, Erfahrung, Geschick, Verleihung etc.

Mit der Einführung des Heilpraktikergesetzes (HPG) 1939 wurde eine gesetzliche Regelung geschaffen, die, bei Besitzstandswahrung der Laienbehandler, Heilen ausschließlich approbierten Ärzten erlauben sollte. Es war intendiert, »Heilpraktiker« (die bisherigen Laienbehandler) nicht neu auszubilden, was durch ein Verbot von Ausbildungsstätten gewährleistet werden sollte. Neuzulassungen sollten nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Ziel des Gesetzes war somit, dass der Berufsstand der Heilpraktiker quasi aussterbe und Heilkunde ausschließlich Ärzten überlassen sein sollte (DEUTSCHER BUNDESTAG 1998, 262f).

Das HPG wurde sowohl in die Gesetze der DDR als auch der BRD übernommen. Während jedoch in der DDR, durchaus im Sinne des Gesetzes, 1949 auch die ausnahmsweise Erteilung von Heilpraktiker-Erlaubnissen abgeschafft wurde, erklärte in der BRD das BVerfG die ausnahmsweise Öffnungsklausel aufgrund ihrer Einschränkung der Berufsfreiheit für verfassungswidrig. Daraus folgte, dass jeder, bei entsprechenden Voraussetzungen, Anspruch auf die Heilpraktikererlaubnis hatte. Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes (HPG) bedeutet:

§ 1 (2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird (17. Februar 1939, RGBl. I S. 251).

Mit der gesetzlichen Grundlage der BRD durften also ausschließlich Ärzte und Heilpraktiker Heilkunde ausüben. Mit der kontinuierlichen Entwicklung von Psychotherapie zur einer eigenständigen Heilkunde (GRAWE ET AL. 1993), ergab sich jedoch über Jahrzehnte der Konflikt, dass nichtärztliche Psychotherapeuten zwar Heilkunde im Sinne des Gesetzes ausübten, dafür jedoch keine gesetzliche Grundlage hatten.<sup>1</sup>

Mit der Verabschiedung des Psychotherapeutengesetz, das seit 1. 1. 1999 gültig ist, wurden zwei neue Heilberufe geschaffen: Psychologische/r Psychotherapeut/in und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in.<sup>2</sup>

### 3. Esoterik, Psychogruppen und Neue Religionen

Mit der zunehmenden Entwicklung neureligiöser und auch esoterischer Angebote seit den 70er Jahren lassen sich Heil- und Heilungsversprechen kaum noch voneinander abgrenzen. Angebote wie Reiki, Aura-Soma, Tai-Chi, Wunderheiler und viele andere (GOLDNER 2000) versprechen geistige, psychische und physische Heilung. Dies gilt auch für neue religiöse Bewegungen, z. B. für die Gruppe Fiat Lux oder den Bruno-Gröning-Freundeskreis (vgl. RELLER ET AL. 2000). Obwohl, unabhängig von der Qualität des Angebotenen, die meisten Konsumenten alternativer Heilungsangebote durchaus zufrieden zu sein scheinen (vgl. HELLMMEISTER, FACH 1998) mit dem was sie für ihr Geld bekommen, mehren sich seit Beginn der 80er Jahre auch kritische Stimmen. Forderungen nach verbesserter Transparenz der Angebote und nach Verbraucherschutz wurden laut (KELTSCH 1997). Erste Urteile untersagten derartige Praktiken.<sup>3</sup>

- 
- 1) Eine formale Lösung dieses Problems bestand in der Regel darin, dass die jeweils zuständigen Behörden Psychotherapeuten eine Heilpraktiker-Erlaubnis erteilten, eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie.
  - 2) Was unter »Psychotherapie« zu verstehen ist, beschreibt das Psychotherapeutengesetz (PTG) wie folgt: »Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist« (PTG § 1 Abs. 3).
  - 3) Zitat aus einem Urteil des Bundesgerichtshof (1 StR 389/77 vom 13. 9. 77 = Neue Juristische Wochenschrift [NJW] 78, 599) zum Thema Wunderheilung:  
»Die Meinung des Angeklagten, seine Tätigkeit falle nicht unter das Heilpraktikergesetz,

Als zu Beginn der 90er Jahre in der deutschen Öffentlichkeit die Debatte um die Praktiken und Ziele der Scientology-Organisation ihren Höhepunkt erreichte, wurde auch von staatlicher und politischer Seite gefordert, sich diesem Problem anzunehmen.

Dies führte zu zwei, z. T. parallel laufenden Maßnahmen:

- zur Einrichtung der Enquete-Kommission »Sogenannte Sekten und Psychogruppen«<sup>4</sup> und
- zur Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Regelung der Rechtsbeziehung auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe.

Beide Maßnahmen sind insofern für das Selbstverständnis und die Praxis von Religionen und esoterischen Angeboten relevant, da durch sie staatlicherseits versucht wurde, den Gedanken des Verbraucherschutzes auf den Bereich sogenannte Sekten, Esoterik, Psychomarkt und speziell Scientology auszudehnen.

Die Enquete-Kommission trug mit ihrer Arbeit maßgeblich dazu bei, die Wahrnehmung des Bereiches »sogenannte Sekten und Psychogruppen« zu versachlichen und die möglichen Gefährdungen zu relativieren. Allerdings schlug auch sie in ihren Handlungsempfehlungen vor, ein Gesetz zur Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe zu verabschieden (DEUTSCHER BUNDESTAG 1998, 296). Die Enquete-Kommission empfahl, die Aufnahme des Straftatbestandes des »Heilswindels« in die Betrugsvorschriften des StGB zu prüfen. Eine entsprechende

---

da sie keinerlei medizinisch- wissenschaftliche Fachkenntnisse voraussetze und er auch keine medizinischen Diagnosen stelle, trifft nicht zu, auch das bloße Handauflegen und kurze Bestreichen der ihm als krank oder schmerzhaft bezeichneten Körperstellen ist Ausübung der Heilkunde im Sinne des Gesetzes, da sie im Behandelten den Eindruck erweckt, daß seine Heilung oder Besserung mit übernatürlichen oder übersinnlichen Kräften bewirkt werden. Daran ändert sich auch nichts ..., daß der Angeklagte vor jeder ›Behandlung‹ ein kurzes Gebet spricht und die Hände faltet, denn er beschränkt sich nicht darauf, die Hilfe Gottes für den Kranken zu erbitten, sondern er selbst ist es nach seiner Behauptung, von dem die Heilkräfte ausgehen, mit denen dem Kranken geholfen wird. Wollte man diese Art der ›Behandlung‹ deshalb nicht als Ausübung der Heilkunde ansehen, weil der Angeklagte keine medizinischen Fachkenntnisse hat, dann käme man zu dem mit dem Gesetzeszweck nicht zu vereinbarenden Ergebnis, daß ein Heilbehandler sich nur möglichst weit von den Regeln ärztlicher Wissenschaft entfernen müsse, um sich gegen die Anwendung des Heilpraktikergesetzes auf sein Verhalten zu sichern«. Zitiert nach AGPF-Info 4/98, <http://www.agpf.de/Bundesgerichtshof-1StR389-77.htm>

- 4) Nach einer Empfehlung des Petitionsausschusses vom 25. 10. 1995 beschloss der Deutsche Bundestag am 9. 5. 1996 die Einsetzung der Enquete-Kommission »Sogenannte Sekten und Psychogruppen« (BT-Drucksache 13/4477). Die Kommission veröffentlichte im Juni 1997 einen Zwischenbericht und beendete ihre Arbeit mit der Vorlage des Endberichtes am 9. 6. 1998 (BT-Drucksache 13/10950).



Vorschrift sollte – als Klarstellung der bereits vorhandenen Regeln – die Fälle erfassen, in denen über die Wirksamkeit von Heilmethoden getäuscht wird (DEUTSCHER BUNDESTAG 1998, 298).

Um die oben erwähnte prinzipielle religionsimmanente Kopplung von Heil und Heilung für juristische Belange aufzulösen, ist es notwendig, die Konstrukte gegeneinander abzugrenzen. Einen derartigen Versuch unternahm z. B. der Jurist Dr. Jürgen Keltsch<sup>5</sup>, der auch Mitglied der Enquete-Kommission war:

Wie jedoch schnell deutlich wird, ist das Bemühen, durch wie auch immer abgeleitete substantielle Kategorien Religion von Pseudoreligion zu unterscheiden, aus religionswissenschaftlicher Sicht als äußerst ungenügend anzusehen (vgl. POLLACK 1995):

*»Diese Dienstleistungen [der Esoterik und des Psychomarktes] fallen sowohl aus dem Rahmen der Religion, definiert nach abendländischem Verständnis, das auf eine transzendente, die Immanenz der Erfahrungswelt übersteigende Orientierung abstellt, als auch aus dem Bereich herkömmlicher heilkundlicher, d. h. wissenschaftlich begründeter Psychotherapie. Diese neuen Dienstleistungen liegen wegen ihrer Zielrichtung, die Kunden nicht zu heilen, sondern gesunde Kunden fähiger, glücklicher und leistungsfähiger zu machen, auch außerhalb des Bereichs des Heilpraktikergesetzes und des sich gerade in der legislativen Beratung befindlichen Psychotherapeutengesetzes. Zur Unterscheidung von der heilkundlichen Psychotherapie und der religiösen Seelsorge bietet es sich daher an, diese neuen menschlichen Interaktionsformen, die der Selbstverbesserung und Sinnfindung dienen, ›Lebenshilfe‹ zu nennen. Kennzeichnend für diese Dienstleistungen ist, dass sie gewerblich gegen Bezahlung und nicht im Rahmen einer Gefälligkeit angeboten werden. Die Scientology Church kann im Hinblick darauf, dass alle wesentlichen Dienstleistungen in Form von Persönlichkeitstrainings zur angeblichen Verbesserung des Selbst von den Kunden ›gekauft‹ werden müssen, als Prototyp des gewerblichen Dienstleisters auf diesem Gebiet genannt werden.*

*Mit der bisherigen Einordnung von Scientology und ähnlichen ›Lebenshelfern‹ in den Kreis der ›Neureligionen‹ bzw. in den der ›(Jugend-)Sekten‹ durch die Religionswissenschaft wuchsen diesen Organisationen bis vor Kurzem faktisch die Privilegien einer Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft nach Art. 4, 140 GG i. V. m. Art 137 WV zu. Das Streben nach höchst möglichem Profit beim Verkauf sogenannter seelsorgerischer Dienstleistungen durch einen Anbieter in diesem Bereich widerspricht abendländischem Religionsverständnis. Der Ansatz der deutschen Religionswissenschaftler hier von einer ›Kunden – Religion‹ zu sprechen, überdehnt den Religionsbegriff« (KELTSCH 1997, 255f).*

---

5) Ministerialrat des Bayerischen Staatsministerium des Inneren. Zuvor Richter am Oberlandesgericht München.

»[Es ist] üblich geworden, auch Lebenshilferichtungen, deren Anhänger zu therapeutischen Zwecken Meditations- und Trancetechniken benutzen, selbst wenn sie sich nicht als Religion verstehen, als ›Sekte‹, ›Jugendsekte‹ oder als Religion zu bezeichnen.

Bei dieser Namensgebung wird jedoch völlig übersehen, dass der Gebrauch des Etiketts Religion nicht nur eine mehr oder weniger willkürliche Kennzeichnung ist, sondern auch unmittelbare Auswirkungen für die Behandlung der benannten Gruppe in der Gesellschaft besitzt. Denn es verändert sich regelmäßig die Beurteilung einer Sache nach ihrem Namen, auch wenn dieser falsch gewählt ist. ... Es bedarf daher erheblicher Anstrengung, sich von den verfestigten falschen Sprech-, Denk- und Wertungsgewohnheiten zu lösen.

Angesichts der aus Art. 4 GG folgenden Notwendigkeit, die Heilsaktivitäten der Bürger anders als die Heilungsaktivitäten rechtlich zu behandeln, wirkt sich die falsche Namensgebung hier besonders fatal aus, da hierdurch die Gruppen zu rechtlichen Privilegien gekommen sind, in deren Genuss sie bei richtiger Etikettierung niemals gekommen wären. Um so wichtiger ist es, dass der Staat über sichere Kriterien verfügt, mit deren Hilfe er pseudoreligiöse von religiöser Lebenshilfe unterscheiden kann.

Die Einordnung von Lebenshilfeeinrichtungen in den Kreis der Religion ist dann nicht möglich, wenn die wesentlichen Beziehungen der Anhänger untereinander nicht kooperativ strukturiert sind, wie wir es von den Hochreligionen her gewohnt sind, sondern die Form eines entgeltlichen Dienstleistungsverhältnisses haben, durch das Lebenshilfe zur Ware gemacht wird. Es besteht dann die Vermutung, dass die Gewährung solcher Lebenshilfe eine Erfindung der instrumentalen Vernunft und nicht die Frucht von Mitleid oder spiritueller Erleuchtung ist, auch wenn zur Beschreibung von Lehre und Praxis eine religiöse Sprache benutzt wird. Es handelt sich dann um eine Pseudoreligion« (KELTSCH 1996, 170f).

Während aus juristischer Perspektive also Religion definiert werden soll als ein Unternehmen, das sich durch minimale wirtschaftliche Interessen auszeichnet, entdeckt die Religionswissenschaft und Religionsökonomie zunehmend die Bedeutung wirtschaftlicher Interessen für die Dynamik einer religiösen Gruppe oder Institution.<sup>6</sup>

6) So schreibt SCHMIDTCHEN (2000): »Wenn man die Kirche als gewinnmaximierendes Unternehmen betrachtet, dann lassen sich die Erkenntnisse der volkswirtschaftlichen Theorie der Firma analog auf die Entwicklung religiöser Doktrinen, die organisatorische Struktur des Geschäftsbetriebs und das Verhalten im religiösen Markt anwenden. Neue Religionen entstehen und wachsen aufgrund individueller unternehmerischer Leistungen. Dazu gehört nicht nur ein erfolgreiches Marketing, sondern auch eine Organisationsstruktur, die den Funktionären die richtigen Anreize bietet« (S. 27).

Dies gilt aber nicht nur für neue Religionen, sondern auch für die heutigen Großkirchen. Religionsökonomien »erklären das Verhalten der mittelalterlichen katholischen Kirche mit Hilfe der traditionellen ökonomischen Monopoltheorie. Die Kirche wird als eine monopolartige multinationale Firma betrachtet, deren Zentrale – Papst, Kardinalgremium – alle Finanzangelegenheiten kontrolliert und die langfristige strategische Planung vornimmt. ...

Der juristische Wunsch, die Bereiche Großkirche – sonstige Religionen – Psychomarkt von einander abzugrenzen, war die Grundlage dafür, gesetzliche Initiativen in Gang zu bringe. Eine Rolle hat dabei sicherlich auch die Hoffnung gespielt, eine gesetzliche Handhabe gegen die Geschäftspraktiken der Scientology-Organisation mit ihrem Kurssystem zu erlangen. Allerdings werden die gesundheitlichen Gefährdungen bzw. Schädigungen, die als Behandlungsfolge unterstellt werden, nie durch entsprechende Untersuchungen belegt.

Im Folgenden sind einige wichtige Station in der Chronologie zum Gesetzgebungsverfahren für ein Lebensbewältigungshilfegesetz dargestellt.

#### Chronologie

1. In gemeinsamer EntschlieÙung wenden sich die Gesundheitsminister der Länder am 24. 11. 1994 an den Bundesgesundheitsminister mit der Bitte, in einer Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder zu prüfen, welche gesetzlichen Regelungen für Dienstleistungen gewerblicher Lebenshilfe zu treffen sind.<sup>7</sup>
2. Am 6. 5. 1997 hat der Hamburger Senat einen Gesetzentwurf zur »gewerblichen Lebensbewältigungshilfe« vorgestellt. Der Bundesrat beschließt in seiner

---

Das mittelalterliche Bußsystem mit Ablasshandel und Bußhandbüchern sowie das neue Vertriebssystem, das in der Lizenzierung von Bettelorden bestand, dienten den Päpsten zu einer gewinnmaximierenden Verwertung eines Sicherheitsbedürfnisses, das sie bei den Gläubigen durch die Erklärung des Fegefeuers zum Dogma erweckt hatten. Schmidtchen/Meyer zeigen unter Verwendung der modernen Prinzipal-Agenten-Theorie, dass der Papst zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Bettelorden lizenzierte, um eine dogmatische Neuerung, nämlich das Konzept des Fegefeuers, zu verbreiten und seine daraus fließenden Einkünfte zu verbessern« (S. 28).

- 7) Die Begründung dieser Bitte wird in folgender Presseerklärung deutlich:  
 »Die Gesundheitsministerkonferenz hat sich einstimmig der Initiative der baden-württembergischen Ministerin Helga Solinger angeschlossen, die Verbraucher vor der mißbräuchlichen Anwendung von Techniken schützen will, mit denen Bewußtsein, Psyche und Persönlichkeit in gesundheitlicher Weise manipuliert werden können. In gemeinsamer EntschlieÙung wenden sich die Gesundheitsminister der Länder an den Bundesgesundheitsminister mit der Bitte in einer Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder zu prüfen, welche gesetzlichen Regelungen für Dienstleistungen gewerblicher Lebenshilfe zu treffen sind. ... Angesichts der in psychischer und physischer Hinsicht bestehenden gesundheitlichen Gefährdungen sowie der immensen finanziellen Folgekosten, die durch einige der in diesem Bereich tätigen Anbieter und deren angewandte bewußtseins- und persönlichkeitsverändernde Techniken und Methoden verursacht werden, sei eine Regelung dringend erforderlich. Oftmals wären die Angebote für den Hilfesuchenden mangels Kenntnis nicht einschätzbar, sagte Frau Solinger. Es erfülle sie deshalb mit Genugtuung, daß die Gesundheitsministerinnen und -minister den bestehenden Handlungsbedarf manifestiert hätten« (Pressemitteilung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg vom 21. 11. 1994).

720. Sitzung am 19. Dezember 1997 einen modifizierten Entwurf und verweist ihn an den Bundestag.
3. Der vom Bundesrat in den Bundestag eingebrachte Entwurf des Lebensbewältigungshilfegesetzes (BT-Drucksache 13/9717) wurde am 7. 5. 1998 im Bundestag in erster Lesung behandelt (Protokoll 13/235) und an die Ausschüsse überwiesen. Er konnte dort vor Ende der 13. Legislaturperiode des Bundestages nicht mehr behandelt werden.
  4. Der Gesetzentwurf kann in der 14. Legislaturperiode (1998-2002) erneut eingebracht werden. Das ist bisher nicht geschehen.

Obwohl, wie ersichtlich, die Gesetzesvorlage keine Mehrheit fand und wohl auch in Zukunft keine Mehrheit finden wird, ist es doch von erheblichem Interesse, die Vorschläge und die daraus resultierenden Stellungnahmen genauer zu untersuchen. In ihnen wird der Konflikt zwischen garantierter Glaubensfreiheit und religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates auf der einen Seite und dem Interesse des Verbraucherschutzes auf der anderen Seite deutlich.

Dass die im Mai 1997 von Bundesland Hamburg in den Bundesrat eingebrachte Version des »Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Anbieterinnen und Anbietern und Hilfesuchenden auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe« in ihrer sehr restriktiven Form keine Zustimmung finden würde, war schnell klar. In den Ausschüssen wurde der Gesetzentwurf daher überarbeitet und in einer neuen Version als Gesetzentwurf des Bundesrates in den Bundestag eingebracht (Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/9717 vom 29. 1. 1998).

Was waren die Inhalte der Gesetzesvorlage im Einzelnen?

Die wichtigsten Bestandteile der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen waren die folgenden Punkte:

1. Es muss ein Vertrag zwischen dem Anbieter und den Teilnehmer/innen geschlossen werden, der genaue Angaben über die anbietende Person, zur Leistung und zum angestrebten Ziel einschließlich einer kurzen Beschreibung der angewandten Methode und der theoretischen Grundlagen enthält. Des weiteren muss er Auskunft über die berufliche Qualifikation der HelferIn oder des Helfers geben und über Art, Anzahl und Dauer der Veranstaltungen, über alle zu erwartenden Kosten usw.
2. Für diesen Vertrag war ein besonderes Widerrufs- und Kündigungsrecht vorgesehen. D. h. Teilnehmern u. Teilnehmerinnen von Angeboten sollte die Möglichkeit geboten werden, sich vor- und während der Erbringung der vertraglichen Leistung, jederzeit sofort von der Verbindlichkeit befreien zu können.

3. Die zunächst im Hamburger Vorschlag vorgesehene Beweiserleichterung bzw. Beweislastumkehr, die besagt, dass Anbieter von Lebenshilfekursen gegebenenfalls nachweisen müssen, dass gesundheitliche Schäden psychischer und physischer Art nicht auf die Kurse zurückzuführen sind, wurde in der Gesetzesvorlage vom 29. 1. 1998 nicht mehr aufgegriffen.

Religionswissenschaftlich interessant ist die Begründung des Gesetzesvorschlages, insbesondere die Begründung zu § 1, dem Anwendungsbereich, der im Gesetzentwurf wie folgt festgelegt ist:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften des Gesetzes gelten für entgeltliche Verträge über die Leistungen von Lebensbewältigungshilfe zwischen einer Person. Die solche Verträge in Ausübung ihres Gewerbes (§ 1 der Gewerbeordnung) oder ihrer beruflichen Tätigkeit abschließt ( anbietende Person) und einer natürlichen Person, die bei Vertragsabschluß außerhalb ihrer gewerblichen oder beruflichen Fähigkeit handelt (hilfesuchende Person). Dieses Gesetz gilt nicht, soweit die Lebensbewältigungshilfe durch Angehörige des ärztlichen Berufs oder des Heilpraktikerberufs in Ausübung der Heilkunde geleistet wird.

(2) Lebensbewältigungshilfe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Dienstleistung, die Helferinnen, Helfer oder Helfergruppen gegenüber einer anderen Person unter deren Mitwirkung mit dem Ziel der Feststellung oder Verbesserung der seelischen Befindlichkeit oder der geistig-seelischen Fähigkeiten erbringen.

In Absatz 1 wird der Anwendungsbereich insofern geregelt, als Angehörige von Heilberufen (wie oben dargelegt) ausgeschlossen werden, da sie einer eigenen Rechtsprechung unterliegen. Mit Absatz 2 wird definiert, was unter »Lebensbewältigungshilfe« zu verstehen ist. Allerdings kann diese weite inhaltliche Definition, »Feststellung oder Verbesserung der seelischen Befindlichkeit oder der geistig-seelischen Fähigkeiten«, je nach Interpretation, vom Nachhilfeunterricht bis hin zu Meditationskursen alles umfassen, was Menschen einander anbieten können. Da das auch jede Art von Seelsorge mit einschließen würde, galt es dies, in der Begründung, näher zu spezifizieren. Das unterscheidende Argument war dabei insbesondere die Frage des wirtschaftlichen Interesses.<sup>8</sup> Diese Argumentation unter-

---

8) So heißt es in der Begründung zu dem Gesetz:

»Vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen ist Lebensbewältigungshilfe, die in Ausübung der Heilkunde durch Angehörige des ärztlichen Berufes und des Heilpraktikerberufes geleistet wird, sowie die nicht gewerbliche Lebensbewältigungshilfe wie sie durch gemeinnützliche Organisationen und insbesondere die Amtskirchen ausgeführt wird. Für

stellt, dass Kirchen keine wirtschaftlichen Interessen haben, sondern ihre Angebote aus rein altruistischen Motiven anbieten würden. Neben der Tatsache, dass die beiden Amtskirchen durch die staatliche Erhebung der Kirchensteuer eine finanzielle Grundausstattung besitzen, die die Erhebung von Gebühren für spezifische Einzelleistungen überflüssig macht, zeigt der sich zunehmend entwickelnde Wissenschaftszweig der Religionsökonomie, dass gerade auch die christlichen Großkirchen in ihrer Dynamik als wirtschaftlich operierende Systeme verstanden werden können (vgl. SCHMIDTCHEN 2000). Zudem ist anzufragen, ob die allgemeine Zielsetzung des Gesetzes, nämlich »Herbeiführung des Schutzes für den Verbraucher vor Übereilung und wirtschaftlicher Übervorteilung und vor der missbräuchlichen Anwendung von Techniken, mit denen Bewusstsein, Psyche und Persönlichkeit manipuliert werden können«<sup>9</sup>, nicht konsequenter Weise dazu führen würde, dass jede Form religiöser Mission oder spiritueller Vermittlung gesetzlich geregelt werden müsste, da es deren Ziel je gerade ist, Bewusstsein, Psyche und Persönlichkeit im Dienste eines höheren Zieles zu manipulieren.

---

diesen Bereich kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausnutzung der besonderen Situation der hilfeschuchenden Person nicht erfolgt. ... Aus dem gleichen Grund soll das Gesetz auch nicht die Lebensbewältigungshilfe erfassen, die von Kirchen als Teil ihrer seelsorgerischen Tätigkeit gewährt wird. Da beispielsweise auch die Scientology Kirche sich als solche bezeichnet und dies auch für andere Sekten gilt, die gerade nicht von dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden sollen, ist eine Ausnahme für alle Kirchen nicht tunlich. Hier lässt sich vielmehr die gewünschte Abgrenzung über das Merkmal der Entgeltlichkeit und der Gewerblichkeit erreichen: Sofern das Angebot nicht durch materiell – wirtschaftliche Gründe veranlasst ist, ist eine Übervorteilung der hilfeschuchenden Personen von vorneherein nicht zu befürchten. Die Kirchen werden die von ihnen als Teil des seelsorgerischen Auftrags angebotene Lebensbewältigungshilfe meist unentgeltlich erbringen. Soweit dennoch im Einzelfall ein Entgelt verlangt wird (evtl. einkommensabhängig) wird dieses lediglich der Kostendeckung dienen. Demgegenüber ist beispielsweise für die Scientology Kirche durch das Hamburgische Obergericht (Urteil vom 6. Juli 1993 – Bf VI 12/91) entschieden worden, dass deren Verkauf von Büchern, Kursen etc. als gewerblich einzustufen sei, das maßgeblich allein die Absicht nachhaltiger Gewinnerzielung sei, unabhängig davon, ob die zu erzielenden Gewinne ausschließlich ideellen Zwecken zugeführt werden sollen.

Ebenfalls mangels eines gewerblichen Angebots ausgeschlossen sind die öffentlich getragenen oder jedenfalls öffentlich finanzierten Volkshochschulen sowie andere gemeinnützige Einrichtungen, sofern dort Einnahmen lediglich zur Deckung eigener Unkosten erzielt werden. Demgegenüber ist allerdings Gewinnerzielungsabsicht und damit Gewerblichkeit bereits dann anzunehmen, wenn Einnahmen in Form von Überschüssen über die eigenen Aufwendungen angestrebt sind, auch wenn diese gemeinnützigen Zwecken zufließen sollen« (Entwurf eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe, Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/9717, S. 5f).

9) Ebd., 1

## 4. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf hat für erhebliche Beunruhigung und Diskussionen in kirchlichen, therapeutischen und esoterischen Kreisen geführt. Im Folgenden möchte ich diese Diskussion kurz nachzeichnen.

### 4.1 Reaktion der Psychologen

Der Gesetzentwurf wurde zu einer Zeit vorgelegt, als das Psychotherapeutengesetz noch nicht verabschiedet war. Es war 1997/1998 sogar zeitweise unsicher, ob überhaupt ein Konsens für ein Psychotherapeutengesetz gefunden werden könne.

Beide Gesetzentwürfe schlossen Ärzte und Heilpraktiker explizit aus ihrem Geltungsbereich aus, und damit Psychologen implizit ein. Dies führte, verständlicherweise, zu einer erheblichen Beunruhigung:

*»Würde es bei dem Wortlaut des Gesetzes bleiben, so würde gerade die Berufsgruppe, die qualifiziert, qualitätsorientiert, den ethischen Grundsätzen des Berufsstandes und eines ›freien Berufs‹ verpflichtet ... ihre Ausübung betreibt, gleichgestellt mit solchen, die ohne Hochschulstudium und nachweisbarer Qualifikation den Markt der Lebensbewältigungshilfe mitbestimmen.*

*Dies kann und darf nicht im Sinne dieser gesetzlichen Regelung sein denn die Grundintention des Gesetzes soll ja gerade darin liegen, den Verbraucher vor unseriösen Angeboten zu schützen, und insofern auch ein Bewusstsein für die Wildwüchsigkeit des Marktes im Bereich der Lebensbewältigungshilfen zu erzeugen. Insofern darf in keinem Fall die Berufsgruppe der Diplom-Psychologen und Diplom-Psychologinnen implizit in den Regelungsgegenstand des Gesetzes fallen.«<sup>10</sup>*

### 4.2 Die Diskussion unter alternativen Anbietern

Erst relativ spät schalteten sich die Anbieter esoterischer Angebote in die Debatte ein.<sup>11</sup> Sie erkannten, dass mit dem Versuch, Kursangebote wie die von Scientology juristisch besser kontrollieren zu können, der gesamte Markt alternativer Anbieter reglementiert werden würde. Insbesondere in der Osho-Times wird darauf hin-

10) Stellungnahme des »Bund Deutscher Psychologinnen und Psychologen« (BDP) zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Anbieterinnen und Anbietern und Hilfesuchenden auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe. Bundesrat – Drucksache 351/97 vom 13. 5. 1997, Gesetzentwurf der Freien und Hansestadt Hamburg.

11) Vgl. z. B. Osho-Times 8/97, 2/98 und 3/98, Connection 11/97, Esotera 3/98 sowie die Dokumente unter [www.frankfurter-gespraech.de](http://www.frankfurter-gespraech.de).

gewiesen – belegt mit vielen Zitaten von Osho –, dass zum einen Heil und Heilung zusammen gehören und zum anderen geistiges Heil nichts mit der Zugehörigkeit zu einer Religion oder Kirche zu tun habe.<sup>12</sup> Wie eng im Selbstverständnis der esoterisch Tätigen die Verbindung von Heil und Heilung ist, verdeutlicht das Konzept der »spirituellen Therapie«, wie es folgendes Zitat wiedergibt:

*»Wer Gestaltgruppen oder Managementtrainings anbietet, wer Meditation lehrt, alle Kinesiologen oder Counsellors, Aqua- oder Rebalancer, Reiki- oder NLP-Praktizierende, Therapeuten für Tantra, Primal, Bio-Energetik und Encounter, Familienaufstellungen und Tibetan Pulsing, Aura Soma bis hin zur Astrologie und Channeling: Sie alle – und die Aufzählung ist nicht vollständig – werden vom Hamburger Gesetzentwurf unfreiwillig zu »Lebensbewältigungshelfern« ernannt – mit ernststen Folgen. Wer denkt, er könnte sich dem halsbrecherischen Terrain der »gewerblichen Lebenshilfe« durch Ablegen einer Heilpraktiker-Prüfung entziehen, entgeht nicht gesetzlichen Regelungen. Es wird ihn sogar noch schlimmer treffen. [Er verzichtet] auf die Daseinsberechtigung des spirituellen Therapeuten aus eigenem Recht. Spirituelle Therapie erschließt durch Meditation dem Menschen bewußtes und liebevolles Handeln. Spirituelle Therapie ist keine medizinische Maßnahme. Mit dem Heilpraktiker wird ihr ein unpassender Mantel umgehängt.«<sup>13</sup>*

Insgesamt wird in der Diskussion unter alternativen Anbietern zudem die privilegierte Position der christlichen Kirchen in Deutschland kritisiert, denen (fälschlich) unterstellt wird, mithilfe dieses Gesetzes ihre Monopolstellung weiter ausbauen zu wollen.

#### 4.3 Die Stellungnahmen der Kirchen

Nach der Veröffentlichung des ersten Hamburger Gesetzentwurfes sehen sich auch die großen Kirchen zu einer Stellungnahme veranlasst.<sup>14</sup> Die im Ganzen sehr kriti-

12) »Meditation heilt. Sie macht dich heil – und heil sein bedeutet, heilig zu sein. Heiligkeit hat nichts mit der Zugehörigkeit zu einer Religion oder Kirche zu tun. Es bedeutet einfach, daß du innen vollständig und ganz bist.« Osho, Das Buch der Heilung. Zit. nach: Eine listenreiche lügende Unterscheidung. Santosh Hafiz über »gewerbliche« und »nicht-gewerbliche« Lebenshilfe. OSHO-Times, 1987, Heft 8, 55.

13) Aus: Zeit aufzuwachen!, von Jivan Udgita, Jivan Madita und Prem Moti, Osho-Times, 1997, Heft 8, 52f.

14) Gemeinsame vorläufige Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der evangelischen Kirche bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft und des Kommissariats der deutschen Bischöfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Anbietern bzw. Anbieterinnen und Hilfesuchenden auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe (Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg). Ohne Ort und Jahr [wohl 11/1997], 3 S.



sche Stellungnahme befürchtet vor allem eine unangemessene Erschwerung für Anbieter. So heißt es:

*»Es erscheint jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus fraglich, ob der Gesetzesentwurf dem Grundanliegen, den Hilfesuchenden vor Mißbrauch zu schützen, gerecht werden kann, ohne die seriöse Beratung unverhältnismäßig zu erschweren« (S. 1).*

Die Kirchen sehen insbesondere in der juristischen Unterscheidung zwischen kirchlichen (unentgeltlichen) Angeboten und gewerblichen Angeboten ein Problem, da dies keineswegs die kirchliche Wirklichkeit widerspiegelt:

*»Kirchliche Dienste und Einrichtungen bieten ihre Beratung zum einen nicht immer unentgeltlich an. Entgeltlich ist zunächst alles, was nicht kostenlos ist. In den unterschiedlichen Beratungsfeldern ... erheben die Kirchen und ihre Dienste z. T. Teilnahme- oder Unkostenbeiträge.*

*Zum anderen können kirchliche Beratungsdienste auch als gemeinnützige Organisationen gewerblich tätig sein. Es gibt keine eindeutige gesetzliche Definition des Gewerbebegriffs. Im Gegensatz zum Handelsrecht geht das Steuerrecht von einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus, bei dem die Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich, aber möglich ist. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nutzen zunehmend auch diakonische und karitative Einrichtungen die Rechtsform der GmbH« (S. 1).*

Neben kritischen Fragen zum Vertragsrecht, das als mögliches Hindernis für niedrighschwellige Angebote und Anonymität angesehen wird, kritisieren die Kirchen ausdrücklich die ursprünglich vorgesehene Regelung zur Beweislastumkehr und kommen schließlich zu dem Schluss, dass »nicht hinreichend geklärt [ist], ob für den Bereich der Lebensbewältigungshilfe überhaupt ein Regelungsbedarf besteht« (S. 3).

Die Kirchen erkennen somit selber, dass die intendierte gesetzliche Unterscheidung zwischen (unentgeltlich) arbeitenden Kirchen und gewerblichen Lebensbewältigungsanbietern de facto nicht aufrecht zu halten ist.

## 5. Diskussion

Die Diskussion um das Gesetz zur Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe hat gezeigt, dass die staatlich-juristische Notwendigkeit, die Kategorien von Heil, Heilung und gewerblicher Lebenshilfe gegeneinander abzugrenzen, angesichts der zunehmenden Überlappung dieser Bereiche in der Lebenswirklichkeit der Menschen kaum zu realisieren ist. Spiritualität<sup>15</sup> wird zunehmend als ein Be-

15) Vgl. Zur Bedeutung des Ausdrucks »Spiritualität«: BOCHINGER 1995, 377-398.

reich erkannt, der, unabhängig von der Religionszugehörigkeit, als Teil des menschlichen Daseins akzeptiert und wohl darum vermehrt auch in den Bereichen der Psychotherapie und alternativen Medizin angesprochen wird.

Auch der Versuch, die Leistungen der Amtskirchen durch eine genaue Bestimmung der Leistungsmerkmale von esoterischen Anbietern oder neuen religiösen Bewegungen abzugrenzen, muss als gescheitert angesehen werden, da weder die Kriterien der Gewerblichkeit noch substantielle Bestimmungen eindeutige kategoriale Unterscheidungen zulassen.

Meines Erachtens können die grundsätzlich sinnvollen Überlegungen zum Verbraucherschutz am ehesten verwirklicht werden durch konsequente Information und Aufklärung über existierende Angebote einerseits und die Anwendung bisheriger Gesetze, also konsequenter Strafverfolgung bei entsprechenden Gesetzesverstößen, andererseits.

Eine gesetzliche Regelung, die versucht, das von den Kirchen angebotene Heilsversprechen kategorial von den Heilsangeboten der Esoterikszenen oder neuen religiösen Bewegungen abzugrenzen, wird weder der Lebenswirklichkeit der Heilung und Heil suchenden Menschen gerecht, noch dem staatlichen Anspruch, unter religiös-weltanschaulich neutraler Steuerung eine multireligiöse Gesellschaft zulassen zu können.

## Literatur

- BOCHINGER, CHRISTOPH (1995): *New Age und moderne Religion. Religionswissenschaftliche Analysen.* Gütersloh, 2. durchges. und korr. Aufl.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (Hg.) (1998): *Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen in der Bundesrepublik Deutschland. Endbericht der Enquete-Kommission »Sogenannte Sekten und Psychogruppen« (Zur Sache 5/98).* Bonn.
- GOLDNER, STEVEN (2000): *Die Psycho-Szene.* Aschaffenburg, erw. und völlig überarb. Neuaufl.
- GRAWE, KLAUS / DONATI, RUTH / BERNAUER, FRIEDERIKE (1993): *Psychotherapie im Wandel. Von der Konfession zur Profession.* Göttingen.
- HELLMEISTER, GERHARD / FACH, WOLFGANG (1998): *Anbieter und Verbraucher auf dem Psychomarkt. Eine empirische Analyse.* In: *Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen. Forschungsprojekte und Gutachten der Enquête-Kommission »Sogenannte Sekten und Psychogruppen«, hg. vom Deutschen Bundestag, Enquête-Kommission »Sogenannte Sekten und Psychogruppen«.* Hamm, 355-399.

- HOHEISEL, KARL / KLIMKEIT, HANS-JOACHIM (Hg.) (1995): Heil und Heilung in den Religionen. Wiesbaden.
- KELTSCH, JÜRGEN (1996): Reichen die Gesetze aus, um den Konsumenten auf dem Psychomarkt zu schützen? In: Psychomarkt – Sekten – Destruktive Kulte, hg. von Werner Gross. Bonn, 168-198.
- KELTSCH, JÜRGEN (1997): Rechtliche Regelung für Dienstleistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe – Brauchen wir ein Lebenshilferecht? In: Recht der Jugend und des Bildungswesens. Heft 3, 255.
- POLLACK, DETLEF (1995): Was ist Religion? Probleme der Definition, in: ZfR. Zeitschrift für Religionswissenschaft 3, 163-190.
- PROHL, INKEN (1999): Krankheit / Gesundheit. In: Metzler Lexikon Religion, Band 2, hg. von Christoph Auffahrt, Jutta Bernard und Hubert Mohr. Stuttgart, 246-252.
- RELLER, HORST / KRECH, HANS / KLEIMINGER, MATTHIAS (Hg.) (2000): Handbuch religiöse Gemeinschaften und Weltanschauungen. Gütersloh, 5. neu bearb. und erw. Aufl.
- SCHMIDTCHEN, DIETER (2000): Ökonomik der Religion, in: ZfR. Zeitschrift für Religionswissenschaft 8, 27f.